

SPD Fraktion im Rat der Gemeinde Rosendahl

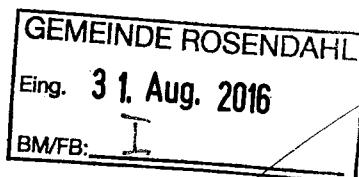
c.o. Martin Branse
Billerbecker Straße 1
48720 Rosendahl
martin.branse@online.de

Anlage

SPD

**Sozialdemokratische
Partei Deutschlands**

Gemeinde Rosendahl
- Herrn BM Gottheil-
Hauptstraße 30
48720 Rosendahl



ROSENDAHL

Darfeld, den 29. August 2016

Sitzung des Gemeinderates am 2016

Sehr geehrter Herr BM Gottheil;

in Kürze wird die Nachkalkulation der Gebührenhaushalte und die Kalkulation der Gebühren für das Jahr 2017 durchgeführt.

Dabei ist die angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals als Kosten im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 4 Kommunalabgabengesetz (KAG) definiert.

Antrag

Die SPD-Fraktion im Rat der Gemeinde Rosendahl beantragt,
der Rat der Gemeinde Rosendahl möge den kalkulatorischen Zinssatz für die
Gebührenkalkulationen 2017 vorgeben.

Begründung

In den Gebührenkalkulationen wird das gebundene Eigenkapital ermittelt und kalkulatorisch verzinst. Dadurch wird in dem Produkt, in dem Gebühren gebucht werden ein Gewinn generiert, denn diese Kosten im Sinne des KAG sind kein Aufwand.

Der Grund für die kalkulatorischen Verzinsung des in der Einrichtung oder Anlage gebunden Kapitals ist die Vorstellung, dass die Gemeinde Zinserträge aus der Anlage des Eigenkapitals erzielen könnte, wenn sie dieses Kapital nicht in der Einrichtung oder Anlage gebunden hätte.

Was eine angemessene Verzinsung ist, lässt sich deshalb am aktuellen Zinsniveau für risikofreie Kapitalanlagen beurteilen. Aktuell stellt sich die Situation so dar, dass einige Gemeinden bei niederländischen Bankinstituten Kredite aufnehmen und dafür Schuldzinsen erhalten.

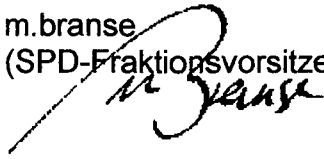
Die Banken müssen nämlich für Kapital, das sie bei der Europäischen Zentralbank EZB „parken“ 0,4 % Strafzinsen zahlen. Einige niederländische Banken teilen sich diesen mit deutschen Kommunen und zahlen 0,2 % Zinsen auf die ausgezahlten Beträge an die deutschen Kommunen.

Vor diesem Hintergrund ist nach unserer Auffassung zu prüfen ob der aktuelle kalkulatorische Zinssatz (noch) angemessen ist.

Nach unserer Auffassung liegt der Zinssatz für risikofreie Geldanlagen seit geraumer Zeit unter dem von der Gemeinde Rosendahl in Ansatz gebrachten Zinssatz.

Unter Beachtung des aktuellen Zinsniveaus wäre auf den Ansatz von kalkulatorischen Zinsen zu verzichten.

m.branse
(SPD-Fraktionsvorsitzender)



Anlage: Auszug aus dem KAG

§ 6 (Fn5, 24)
Benutzungsgebühren

- (1) Benutzungsgebühren sind zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Im übrigen können Gebühren erhoben werden. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in den Fällen des Satzes 1 in der Regel decken. § 109 der Gemeindeordnung bleibt unberührt.
- (2) Kosten im Sinne des Absatzes 1 sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Der Gebührenrechnung kann ein Kalkulationszeitraum von höchstens drei Jahren zugrunde gelegt werden. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Zu den Kosten gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals; bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Eigenkapitalanteil außer Betracht. Soweit die Umsätze von Einrichtungen und Anlagen der Umsatzsteuer unterliegen, können die Gemeinden und Gemeindeverbände die Umsatzsteuer den Gebührenpflichtigen auferlegen.
- (3) Die Gebühr ist nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Mißverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf. Die Erhebung einer Grundgebühr neben der Gebühr nach Satz 1 oder 2 sowie die Erhebung einer Mindestgebühr ist zulässig.
- (4) Auf die Gebühren können vom Beginn des Erhebungszeitraumes an angemessene Vorausleistungen verlangt werden.
- (5) Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (6) Die bestehenden Vorschriften über die Verleihung des Rechts auf Erhebung von Fähr-, Hafen- und Schleusengeldern und von anderen gleichartigen Verkehrsabgaben sowie über die Feststellung der Tarife hierfür bleiben unberührt.